

FLECKEN LAUENAU

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

LANDKREIS SCHAUMBURG

MAßSTAB 1 : 1 0 0 0

FLUR 2

BEBAUUNGSPLAN NR. 21 5. ÄNDERUNG

„SÜDHANG“



ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

Für die Haupt-Baukörper sind ausschließlich Satteldächer mit Neigungen zwischen 28 und 48 Grad zulässig.

Die Dachdeckung muß mit roten bis rotbraunen Pfannen erfolgen. Als Richtwert für diese Farbskala gilt der feuerrot gebrannte Ton-Dachziegel.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 sind die unter § 4 Abs. 3 Ziff. 1, 2, 3, 4 und 5 in der Baunutzungsverordnung genannten Ausnahmen unzulässig.

Zur Gestaltung und Gliederung des Allgemeinen Wohngebietes mit Grün ist je 400 qm Grundstücksfläche mindestens ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.

In den von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind, außer Einfriedigungen, Garagen und Nebenanlagen gem. § 14, in Verbindung mit § 23 Abs. 5 der Niedersächsischen Bauordnung, unzulässig.

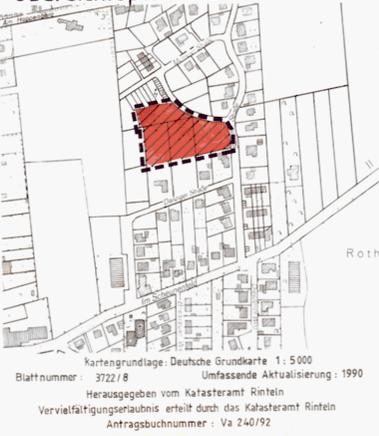
Hof- und Garagenzufahrten sowie Stellplätze dürfen nur mit wasserundurchlässigem Material befestigt werden.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- WA Allgemeines Wohngebiet (textl. Festsetzungen)
- I II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- o offene Bauweise
- 04 Grundflächenzahl GRZ
- 04 07 Geschosflächenzahl GFZ
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Übersichtsplan Maßstab 1:5000



NACHRICHTLICH

Der Änderungsbereich wird von der Richtfunkverbindung Nr. 261 Obernkirchen (Bückeburg) - Lauenau überquert.

Praambel des Bebauungsplanes

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag v. 31.08.90 iVm. Gesetz v. 23.08.90 (BGBl. II S. 885, 1122) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101.) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 363 u. 367) hat der Rat der Gemeinde Flecken Lauenau diesen Bebauungsplan Nr. 21, 5. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ebenstehenden textlichen Festsetzungen - sowie den nachstehenden/ebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung - als Satzung beschlossen:

Lauenau, den 29.03.1993
Ratsvorsitzender
Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluss

Der VA der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.08.1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21, 5. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.10.1992 ortsüblich bekannt gemacht.

Lauenau, den 19.11.1992
Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerk

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung: Flur 2, Lauenau, Maßstab: 1:1000.
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13, Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege u. Plätze vollständig nach (Stand vom 25.09.92).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Rinteln, den 08.01.1993
Katasteramt Rinteln
Vermessungsoberrat

Für den Planentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Ortsplaner
Dipl.-Ing. Hans Bundtzen
3260 Rinteln 1
am 05. Oktober 1992

Hans Bundtzen
Architekt
Dipl.-Ing.
Hans
Bundtzen
Rinteln
EL 1.343

Öffentliche Auslegung

Der VA der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.08.1992 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 zweites Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.10.1992 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 15.10.1992 bis 16.11.1992 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lauenau, den 19.11.1992
Gemeindedirektor

Entwurfänderung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweites Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lauenau, den 19.11.1992

Vereinfachte Entwurfänderung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Lauenau, den

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 24.03.1993 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lauenau, den 29.03.1993
Gemeindedirektor

Anzeige

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 BauGB am 27.04.1993 angezeigt worden.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gemäß § 11 Abs. 3 BauGB unter Hinweis auf die Maßgaben nicht geltend gemacht.

Stadthagen, den 21.07.1993
Az. 61 70 01/63/21-5.A

Landkreis Schaumburg
Der Oberkreisdirektor
i. d. V.
Tr. Teubner
(Teubner)

Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfertigung vom heutigen Tage (Az.: ...) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ... beantragten ... genehmigt.
Stadthagen, den

Landkreis Schaumburg
Der Oberkreisdirektor

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom (Az.: ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Lauenau, den

Inkrafttreten

Die Erstellung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Lauenau, den
Gemeindedirektor

Verfahrens- oder Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Lauenau, den
Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Lauenau, den
Gemeindedirektor